

# Landgericht Hamburg

Az. 324 O 376/11



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ulrich **Marseille**,  
c/o Marseille-Kliniken AG,  
Sportallee 1, 22335 Hamburg  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Schwerin & Krüger**  
Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg  
Gz.: Ja/Kr, Gerichtsfach-Nr: 92

gegen

Jochen **Hoff**,  
Wilhelmsaue 110, 10715 Berlin  
- tragsgegner -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 – durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske,  
den Richter am Landgericht Dr. Link und  
die Richterin am Landgericht Dr. Wiese

am 24.08.2011 folgenden Beschluss:

Im Wege der einstweiligen Verfügung, der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung, wird angeordnet:

I. Der Antragsgegner hat es zu unterlassen,

1. durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden Berichterstattung:

„Da stimmte etwas ganz und gar nicht. Die Gegenseite hatte sich einen netten kleinen Scherz mit uns erlaubt und einfach einen völlig anderen FAZ-Artikel beigefügt, als den, den ich als Referenz zu meinem beigefügt hatte. Damit war klar, dass das Gericht meinen Argumenten gar nicht folgen konnte, weil es mit einem falschen FAZ-Artikel, der erst am 6. Mai 2010 also 4 Wochen nach meinem Artikel erschienen war, getäuscht wurde.

Natürlich hätte ich das viel eher merken müssen. Aber mal im Ernst. Wenn die Kanzlei Schwenn einen Ausdruck eines FAZ-Artikels beigefügt, dann kontrolliert man das doch nicht, sondern geht davon aus, dass die ehrlich und fair handeln. Aber Pustekuchen. Die gesamte Argumentation der Gegenseite fußte auf diesem falschen Artikel und so konnten sie natürlich auch das Gericht überzeugen, dass es gar keinen Grund für meinen Artikel gegeben hätte. [...]

Als mein Rechtsanwalt Michael Kraft dann eintraf, war der zwar auch erst verduzt, mit einem solchen Trick hatte auch er nicht gerechnet, [...]

und der folgenden Berichterstattung:

„Nachdem die Dame [Rechtsanwältin Janssen] sich darüber aufgeregt hat, dass ich ihre Kanzlei und deren Vorgehen zumindest in die Nähe eines Prozessbetruges gedrückt habe, was ich in meinem Text ausdrücklich nicht getan habe, da mir für eine derartige Bewertung, die juristischen Kenntnisse fehlen, kommt sie dann aber genau wie ich zu dem Schluss, weshalb ich über diese Vortäuschung einer Gerichtsverhandlung schreiben musste:

Denn wer sich einen „Scherz“ erlaubt, das Gericht „täuscht“ und einen „Trick“ anwendet, handelt bewusst und somit vorsätzlich, auch, wenn er damit nicht den Tatbestand eines Prozessbetruges erfüllen mag.

Ich hätte allerdings nie so hart geurteilt, da es sich sachlich immerhin auch um ein

Versehen handeln könnte, auch wenn es dann ein nützliches Versehen wäre, mache mir aber gerne die Einschätzung von Frau Janssen zu eigen, da sie ja meine Argumentation untermauert, dass ich diese Geschichte schreiben musste. [...]"

den Verdacht zu erwecken, es sei in dem o.g. Verfahren vorsätzlich von den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers der Ausdruck eines FAZ-Artikels als Anlage eingereicht worden, von dem

a) der Antragsteller

und/oder

b) die Prozessbevollmächtigten des Antragstellers

bei Einreichung gewusst hätten, dass dieser Artikel vom Antragsgegner in seinem Artikel „Ulrich Marseille und die FAZ gemeinsam auf HARTZ-IV Hatz" gar nicht als Referenz angegeben worden war, sondern ein anderer FAZ-Artikel;

2. zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

„[...] : „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht!". Ulrich Marseille hat als junger Mann versucht zu betrügen um sein Studium erfolgreich abzuschließen. [...]"

Es gab keine berichtenswerte Geschichte. Das änderte sich erst dann, als er in der FAZ den Eindruck zu vermitteln versuchte, die Hartz IV Opfer seien zu faul, um den zu Pflegenden einen Apfel zu schälen und Geschichten vorzulesen. Da war er dann der typische Marseille, der mit Tricks und offensichtlicher Täuschung versuchte, einen wirtschaftlichen Vorteil für sich selbst zu erringen. Und erst mit dieser Täuschung wurde ein Artikel über ihn sinnvoll und auch zwingend notwendig. [...]"

Wenn man allerdings jemanden eine Täuschung oder gar einen Betrug vorwerfen will, dann muss man die Geschichte dieser Person erzählen. Von seinem ersten Betrugsversuch bis zum heutigen Tage. Wenn er seinen ersten Betrugsversuch aber nicht unter seinem heutigen Namen, sondern unter seinem Geburtsnamen [...] verübt hat, dann muss man diesen Namen auch nennen dürfen, [...]"

3. den Kläger mit seinem früheren Namen „Hansel“ zu benennen,

wenn dies geschieht wie in dem Artikel vom 05.07.2011 mit der Überschrift „Prozess bei Buske ohne Buske“ ([www.duckhome.de](http://www.duckhome.de)) geschehen.

- II. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Anordnung ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000.-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
- III. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Buske  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. Link  
Richter  
am Landgericht

Dr. Wiese  
Richterin  
am Landgericht